

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 2

Artikel: Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinsicht die etwaigen vortheilhaften Momente, die der bessere Ueberblick in dieser Richtung hervortreten lassen könnte, überwiegen und das rauchfreie Pulver wird voraussichtlich auch in dieser Beziehung erhöhte Anforderungen an die Gefechtsdisziplin der Mannschaft und an die Kaltblütigkeit der untern Führer stellen. Schwieriger wie jetzt wird es sein, die Leute angesichts der deutlicher wie bisher ihnen gegenüber tretenden Gefahr zum Vorgehen aus deckenden Stellungen und zum entscheidenden Sturmangriff vorzuführen.

Betrachten wir zum Schluss die Konsequenzen der Einführung des rauchfreien Pulvers von allgemeinen Gesichtspunkten aus, so muss zuerst erwähnt werden, dass die Vertheidigung im taktischen Sinne im Verein mit der Annahme des Repetirgewehrs und der neuerdings vermehrten Anwendung feldfortifikatorischer Anlagen und Hindernissmittel im Gefecht, zweifellos an Stärke gewonnen hat, jedoch nicht der Art, dass die taktische Offensive, ganz abgesehen von der strategischen, in Folge dessen an ihrer prävalirenden Bedeutung verloren hätte. Der taktische Angriff wird nur erschwert und zu erhöhter Terrainbenutzung, Artillerievorbereitung und Energie der Durchführung veranlasst sein. Die Entwicklung zum Angriff wird eine vorsichtiger und daher frühzeitigere sein müssen. Der Kavallerie werden grössere Opfer zugemuthet, und von der Artillerie schärfere Beobachtung des Gegners und raschere Eröffnung des Feuers verlangt werden müssen. Die Feldbefestigungen werden mehr noch wie bisher unkenntlich gemacht, die Aufklärungspatouillen der Kavallerie verstärkt, der indirekte Schuss der Feldartillerie voraussichtlich mehr beansprucht werden müssen. Die Heranführung des Munitionersatzes in die Gefechtslinien wird eine schwierigere sein und daher entsprechender Modifizierungen, welche bereits Erwägungen unterliegen, bedürfen. Die Uniformirung bedarf da, wo sie zu auffällig und weithin kenntlich ist, einer Abänderung. Die schreienden Farben, blanken Helme und Beschläge müssen künftig wegfallen, so unerwünscht es auch sein mag, dem Soldaten den damit verbundenen Schmuck, auf den er im Frieden stolz ist, zu nehmen. Besonders wird hievon die Kavallerie betroffen, denn es wird bei den andern Waffen vielleicht angängig sein, ihnen durch Schwärzen und Lackiren der blanken Theile der Ausrüstung und Bewaffnung das Auffallende ihrer Erscheinung zu nehmen.

Die Frage der Abschaffung auffallender Theile der Uniform und Ausrüstung ist keineswegs von geringer Bedeutung und der Vortheil einer derartigen unscheinbaren Uniform trat bereits bei den Manövern der verschieden uniformirten früheren deutschen Bundeskontingente hervor.

Unbedingt erschwert sind in Folge des Fortfalls der die Contouren des Gegners und der eigenen Truppen bezeichnenden Pulverdampflinien die Verhältnisse der höhern Führung. Die Erreichung der Resultate, die sie bisher vielfach aus eigener Beobachtung des Ganges des Gefechts gewann, muss daher künftig durch vermehrte Meldungen angestrebt werden. Dazu erscheint ein verstärktes Personal der höhern Stäbe und die sichere Verbindung dieser Beobachter mit der Oberleitung durch Offiziere oder dazu besonders vorgebildete Unteroffiziere oder Mannschaften erforderlich. Von manchen Seiten wird in dieser Hinsicht auch die grundsätzliche Mitführung und Verwendung von Ballons captifs in der Feldschlacht verlangt.

Schwer ist es, jetzt schon auf Grund der immerhin nur ein einzelnes Bild ergebenden Manöver zweier Armeekorps des deutschen Heeres die vollen Konsequenzen der Einführung des rauchfreien Pulvers in jeder Richtung zu ziehen und besonders jetzt schon behaupten zu wollen, dass sich die Vor- und Nachtheile desselben einander gegenüber kompensiren.

Das eine aber ging in allgemeiner Hinsicht aus den Manövern, abgesehen von den in ganz bestimmten, oben erörterten Richtungen sich ergebenden positiven Einwirkungen des rauchfreien Pulvers von Neuem hervor, dass der rauchfreie Pulver verwendende Gegner im Vortheil über einen das alte Pulver führenden ist und dass daher die Einführung desselben sich voraussichtlich in allen Armeen binnen Kurzem vollziehen wird.

Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung.

Unter dieser Aufschrift hat Herr Dr. Carl Hilty, Oberst des Justizstabes, letzten Sommer eine kleine, sehr zeitgemässe Flugschrift*) veröffentlicht. Wir haben diese mit Freuden begrüsst. Warum? Weil man bei uns oft über Neutralität und internationale Beziehungen die wunderlichsten Ansichten hören kann. Leider nicht nur im Volk, sondern selbst bei Männern, bei welchen man in Folge ihrer bürgerlichen oder militärischen Stellung dieses nicht erwarten sollte. Herr Hilty hat sich ein wirkliches Verdienst erworben, dass er die wichtige Frage, von welcher eines Tages die Zukunft, das Sein und Nichtsein unseres Vaterlandes abhängen kann, ja man kann sagen abhängen wird, behandelt hat. Wohl bei niemand in der Schweiz hätte sich gleich gründliche Sachkenntniss voraussetzen lassen. Der Herr Verfasser beherrscht

*) Verlag von K. J. Wyss in Bern. Preis Fr. 1. —

das historische und staatsrechtliche Material vollkommen. — Sehr gefreut hat es uns, dass seine Ansichten über die militärisch-politischen Verhältnisse der Schweiz, mit denen, welche wir in diesen Blättern wiederholt ausgesprochen haben, in der Hauptsache übereinstimmen.

Der Inhalt der kleinen Schrift zerfällt in ein Vorwort und in fünf Abschnitte. Wir wollen uns erlauben kurz anzugeben, was in denselben behandelt wird, einige beachtenswerthe Stellen anführen und wo es uns zweckmässig scheint mit Bemerkungen zu versehen.

In dem Vorwort wird die Entstehung der Arbeit und die leitenden Gesichtspunkte dargelegt. „Der dominirende Gedanke ist die Voraussetzung eines kriegerischen Zusammenstosses zwischen andern Staaten und die Möglichkeit der Verletzung der schweizerischen Neutralität durch einen der beiden Kriegführenden. Für diesen Fall handelt es sich namentlich darum, zu zeigen, dass auch ein ewig neutraler Staat allianzfähig sei und momentan diese, seine Neutralität aufgeben dürfe, allerdings nur um sie gegen Angriffe zu vertheidigen und nach Erreichung des Kriegszweckes wieder von Neuem ungestört zu besitzen.“

Hier wäre es vielleicht nützlich gewesen etwas deutlicher zu sagen, dass der neutrale Staat, welcher die Neutralität mit den Waffen in der Hand vertheidigt, Kriegführender wird und dieses bleibt, bis ein Friedensschluss den Feindseligkeiten ein Ende macht.

Unser Kriegszweck ist erst mit dem Friedensschluss und nicht, wenn der Feind unser Gebiet verlässt, erreicht.

Der Herr Verfasser berührt auch das Asylrecht und sagt bei dieser Gelegenheit, er bekenne sich unumwunden zu dem Standpunkt, dass die ewige Neutralität, um die es sich handle, ihre Pflichten habe.

Seine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Asylfrage sind:

1. Die Schweiz darf und soll sich nicht weigern, neben den besondern Pflichten, die ihr ihre Neutralitätsakte ausdrücklich auferlegt, auch noch alle und jede von dem geltenden europäischen Völkerrecht aufgestellten Verbindlichkeiten souveräner Staaten pünktlich zu erfüllen, speziell auch die einer geordneten Fremdenpolizei.

2. Sie hat aber in diesem Punkte keine besondern Verpflichtungen, die ein anderer souveräner Staat nicht hat und steht auch nicht unter einer Aufsicht oder Beeinflussung, die mit dem Wesen der Souveränität unvereinbar wäre und sogar von der Neutralitätsurkunde selbst als unzulässig erklärt ist.

3. Zu ihren wirklich stattfindenden völker-

rechtlichen Pflichten kann sie mit allen erlaubten völkerrechtlichen Zwangsmitteln angehalten werden, ausser dem Kriege, der im Interesse Europas ausgeschlossen ist.

4. Eine thatsächliche Verletzung der schweizerischen Neutralität und Unverletzlichkeit, sei es durch direkten Angriff oder durch Nichtbeachtung des neutralen Gebietes im Falle eines Krieges zwischen Dritten gibt der Schweiz das Recht, sich zum Zweck der Erhaltung ihrer Freiheit und Neutralität mit jedem beliebigen Staate zu alliiren und bildet für die sämtlichen Garantiemächte eine Veranlassung und Verpflichtung, gemeinsam den Angreifer zur Einstellung seiner feindlichen Massnahmen und zur Satisfaktion anzuhalten.

Hr. Hilty steht genau auf dem Standpunkt des Rechtes. So sehr wir wünschen müssen, dass dieses in dem Innern der Eidgenossenschaft stets zur Richtschnur genommen werde, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Staaten auf Selbsthülfe angewiesen sind und nicht vom Recht, sondern von ihren Interessen geleitet werden. „Neben dem Recht regiert die Gewalt.“

Wir theilen vollkommen die Ansicht, dass die Schweiz im Falle eines Angriffes berechtigt sei, Allianzen abzuschliessen. Es ist dieses ein Gebot der Selbsterhaltung; aber auch die Gefahren verkennen wir nicht, die sich aus der Verbindung mit einem mächtigen Nachbar ergeben. Der Alliierte wird nur zu geneigt sein, sich in einen Protektor zu verwandeln. Immerhin muss der nächsten Gefahr zuerst begegnet werden. Es ist dies, wie sich in der Folge ergibt, auch die Ansicht des Herrn Hilty.

Wenn (in Art. 3) von den erlaubten Zwangsmitteln gegen die Schweiz der Krieg (im Interesse Europas) ausgeschlossen ist, so kann uns dieses sehr recht sein. Wir bleiben dann „von der schrecklichsten der Plagen“ verschont. Leider aber haben nicht wir, sondern andere über die Frage zu entscheiden. Aus diesem Grunde möchten wir die Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen nicht ganz ausgeschlossen halten.

Auf die Garantiemächte zu zählen, dürfte etwas unzuverlässig sein. Bloss für den Schutz des Rechtes unternimmt heutzutage kein Staat einen Krieg. Erst wenn es sich um eine bleibende Besitzergreifung handeln würde, dürften die theiligten Staaten ihre Interessen zu wahren, beziehungsweise ihren Antheil an der Beute zu sichern suchen.

Die geographische Lage der Schweiz ist der Art, dass keiner der uns umgebenden Staaten sich so leicht entschliessen dürfte, sie dem andern zu lassen. Selbst der Begehrlichste unter ihnen, Italien, dürfte es eines Tages bedauern,

wenn er statt der kleinen Schweiz das mächtige deutsche Reich zum Grenznachbar erhielte. Aber andertheils dürfen wir uns nicht verhehlen, dass die Republik dem monarchischen Europa ein Dorn im Auge ist. Sie gibt den Unterthanen das böse Beispiel eines geordneten republikanischen Staates. Auch hat sie, wie begreiflich, stets mit Bestrebungen für Erreichung freier Regierungsformen in den Nachbarländern sympathisirt. Der Vorwurf, dass sie ein Herd der Verschwörungen sei, ist schon oft gegen sie erhoben worden.

Aus diesen Gründen lässt sich annehmen, dass die monarchischen Staaten sich nicht stark beeilen würden, der 1815 eingegangenen Verpflichtung zulieb das Schwert zu ziehen.

Immerhin ist die garantierte Neutralität ein Rechtstitel. Der Verfasser hat Recht, wenn er denselben geltend macht, wenn darauf auch wenig Verlass ist. Herrn Hilty ist dies nicht unbekannt, wie wir seiner spätern Darstellung des Savoyer-Handels entnehmen.

In dem ersten Abschnitt wird die Neutralität im Allgemeinen besprochen. Hier wird u. a. gesagt: „Neutralität ist Nichtbetheiligung eines Staates an der Kriegführung anderer Staaten, unter eigenem parteilosen Verhalten gegen jeden Kriegführenden.“

Das Recht und die Pflichten der Neutralen, die partielle Neutralisirung einzelner Gebietstheile, ewige und garantierte Neutralität werden dann ausführlicher behandelt.

Beachtenswerth ist der Schluss des Abschnittes, hier wird gesagt:

„Die Rechte und Pflichten der Neutralen stehen in einem so bestimmten Zusammenhang, dass nur der neutrale Staat, welcher seinen Pflichten genau nachkommt, auf Respektirung seiner Neutralität seitens der Kriegführenden rechnen kann, somit jede erhebliche Verletzung oder Vernachlässigung dieser Pflichten das Recht selbst in Frage stellt.“

Darin liegt auch die wesentliche Schwierigkeit einer solchen Stellung, denn es muss zu dem guten Willen auch die Macht kommen, und der neutrale Staat darf ebenso wenig aus Schwäche als aus bösem Willen fehlen und ebenso wenig Verletzungen seiner Neutralität von Seiten eines Kriegführenden dulden, als solche selber begehen. Diejenigen befinden sich also in einem grossen Irrthum, welche glauben, ein neutraler Staat bedürfe keiner stets wohlgerüsteten Armee.“

Es wäre nach unserer Ansicht sehr wünschenswerth, dass diejenigen Mitglieder der Räthe, die in allen Bestrebungen für Hebung unseres Wehrwesens nur eine kostspielige Spielerei der

säbelrasselnden Obersten sehen wollen, entweder diese Worte beherzigen oder widerlegen mögen.

Vernunftwidrig ist es, die Ausgaben für das Wehrwesen bei unsern Verhältnissen überflüssig zu finden, doch sehr verdienstlich ist es dafür zu sorgen, dass die dem Wehrwesen geopfert Summen auch in der zweckmässigsten Weise verwendet werden!

Allerdings, die Geschichte hat gezeigt, man kann mit Viel wenig, und auch mit wenig Vieles leisten. Das Erstere ist leichter und oft die Folge von Oberflächlichkeit, Liebhabereien und Steckenpferden; das Letztere schwieriger und das Problem kann nur von Leuten gelöst werden, welche Zweck und Mittel vollständig kennen. Diese Leute sind selten.

In dem zweiten Abschnitt wird die schweizerische Neutralität im Besondern behandelt. Diese hat eine eigenthümliche Geschichte. Sie zeigt, wie die einfache Neutralität, die beständige Neutralität als Staatsmaxime, die garantierte Neutralität, Protektorat und Verlust der Selbstständigkeit nur Stufen einer Leiter sind, auf welcher Völker abwärts und gelegentlich auch wieder aufwärts steigen können. „Die schweizerische Eidgenossenschaft hat von 1515 bis 1815 in dreihundert Jahren die ganze Stufenleiter abwärts durchgemacht, ja ihren Fuss schon auf die allerletzte Stufe gesetzt. Von dort an stieg sie wieder aufwärts in die Gesellschaft der wahrhaft selbstständigen Staaten und wird sich hoffentlich in derselben erhalten.“

Auf die weitere sehr interessante Begründung können wir hier nicht eingehen. Etwas kurz wird die Neutralitätsverletzung und der Durchmarsch der Alliirten von 1813 behandelt. „Die alliirten Heerführer nahmen auf die schlecht beschützte, papierene Neutralität keine Rücksicht und überschwemmten in Folge der „Kapitulation von Basel“ zu Lörrach am 20. Dezember 1813 die ganze Schweiz rücksichtslos mit ihren Truppen.“ Etwas ausführlicher werden die Verhandlungen des Wienerkongresses besprochen. Noch vor Ausfertigung der Urkunde betreffend „ewiger und garantirter Neutralität“, erfolgte die Rückkehr Napoleons von Elba. Die Neutralität der Schweiz lag jetzt nicht mehr im Interesse der gegen Frankreich neuerdings zum Krieg vereinigten Mächte. Vielmehr suchten diese vorläufig die Schweiz wieder ihrer Kriegführung dienstbar zu machen und zwangen ihr daher am 20. Mai 1815 eine sogenannte „Militärkonvention“ auf; die wichtigsten Bestimmungen derselben (darunter der Durchmarsch) werden aufgeführt. Die Thätigkeit des von den Alliirten abgesendeten bevollmächtigten Generalmajors von Steigentesch wird ausführlicher behandelt. Dieser war auch zum

Oberkommandanten „der schweizerischen angeblichen Neutralitäts-Armee designirt.“

Sehr gewünscht hätten wir, über die Stellung des Generals Bachmann, den Pontarlierzug und die Theilnahme der Schweizer-Truppen an der Belagerung von Hünigen Näheres zu erfahren. Wir hoffen, dass Herr Hilty diesen Gegenstand später einmal selbstständig behandeln wird. Es ist noch manches dunkel, welches die damaligen Ereignisse umgibt!

Die weitere Darstellung geht bis auf die Gegenwart.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Inspektion des Vorunterrichts in Winterthur) ist vom eidg. Militärdepartement dem Herrn Stabshauptmann Schulthess übertragen worden.

Wie der „Winterth. Landbote“ berichtet, hat sich Herr Hauptmann Schulthess sehr anerkennend über die Leistungen unseres Vorunterrichtes ausgesprochen. „Er verdankte auf's wärmste die Opferwilligkeit des zahlreichen Instruktionkorps, sowie der Schüler, die zum Zeitverlust noch obendrein manche pekuniäre Opfer hatten bringen müssen. Besonders freute es ihn, dass unser Vorunterricht eine so grosse räumliche Verbreitung gewonnen, und er zollt den wackern Landgemeinden seinen Beifall, indem es gewiss ist, dass ihr schönes Beispiel immer mehr Nachahmung finden werde. Auch freute ihn sehr das Zusammenwirken von Cadres, dem Tambourenverein und der Militärmusik mit dem Vorunterricht. Das Spiel trägt wesentlich zur Popularisierung der Neuerungen bei. Der Tambourenverein, unter der Leitung des tüchtigen Tambourmajors Weidmann erhält nur von der Offiziersgesellschaft den kleinen Beitrag von 10 Fr. jährlich, und trotz vieler Auslagen haben diese Tambouren auf jedem unserer Ausmärsche uns begleitet und wesentlich zu den schönen Marschleistungen, wie sie gestern ersichtlich waren, beigetragen. Es wäre dem Verein sehr zu gönnen, wenn er künftig, wie der Tambourenverein Zürich, einen Staatsbeitrag erhalten würde. Mit dem Programm des Winterthurer Vorunterrichtes geht Hr. Hauptmann Schulthess vollkommen einig. Er begrüsst sehr die Aufnahme von einigen Felddienstübungen in's Programm und hält dafür, dass unser Programm für die Verhältnisse des grössten Theils der Schweiz passend sei und angethan, wegen der praktischen Seite desselben, sich immer mehr Verbreitung zu verschaffen. Für das Schlussmanöver dürfte es künftig angezeigt sein, ein mehr schulmässiges Gefecht in ganz offenem Terrain zu halten.

Bern. († Eduard von Ernst, gewesener neapolitanischer Hauptmann.) (Corr.) Samstags den 14. Dezember 1889 verschied in hier Herr Karl Ludwig Friedrich Eduard von Ernst, gewesener Hauptmann in Königlich Neapolitanischen Diensten, Inhaber des Militär-Ritter-Kreuzes von St. Georg. Geboren im Jahre 1809 in Bern wurde derselbe circa 81 Jahre alt. Sohn des Herrn Eduard von Ernst, gewesener Landvogt zu Schwarzenburg, sollte derselbe nach dem Willen seines sel. Herrn Vaters Theologie studiren, konnte aber dem Drange nach der militärischen Laufbahn nicht widerstehen und trat deshalb im 23. Lebens-Alter in das 4. Berner-Regiment in Neapolitanischen Diensten, in welchem Regimente er mit den Dienst- und Campagne-

Jahren 30 Jahre verblieb. von Ernst war einer der besten Offiziere des Regiments, strenge im Dienst, voll Pflichtgefühl, verlangte er von seinen Untergebenen dasselbe. Er war eine schöne militärische Erscheinung, durch seine militärische Tüchtigkeit hätte er jeder Armee zur Ehre gereicht. Auch war seine Compagnie, die 1. Jäger-Compagnie, eine wahre Muster-Compagnie im Berner-Regimente und zeichnete sich aus durch stramme Disciplin, Tüchtigkeit im Dienst und ausgezeichnete Proprietät; ja diese Eliten-Compagnie hätte sich mit jeder preussischen Garde-Schützen-Compagnie in militärischen Eigenschaften messen können, und wurde dadurch ein Vorbild für die andern Compagnie-Commandanten, welcher Eifer unser Berner-Regiment durch seinen bekannten Corps-Geist auszeichnete. von Ernst war einer der wenigen Ueberlebenden, welche den denkwürdigen Strassen-Kampf in der Strada Sta. Brigida in Neapel am 15. Mai 1848 mitmachten, wo das Berner-Regiment von 53 Offizieren und 1006 Mann unter den Waffen in kaum einer Stunde 6 todte Offiziere und 6 blessirte, 13 todte Mannschaft und 82 Verwundete hatte; ferner war er bei der Erstürmung von Messina am 7. September 1848, wo das Berner-Regiment, von 55 Offizieren und 1085 Mann unter den Waffen, vereint mit dem 2. Bataillon des 3. Walliser- und Graubündner-Regiments, 20 Offiziere und 527 Mann stark (das I. Bataillon des 3. Regiments, 25 Offiziere und 559 Mann, befand sich in der Citadelle), folgenden Verlust hatte: 1 Offizier (Hauptm. Manuel) getödtet, 12 Offiziere verwundet, 70 Mann getödtet und an den Wunden gestorben und 315 Mann verwundet. Endlich war er bei der Erstürmung und Einnahme von Catanea am 6. April 1849 als Adjutant des Obersten von Muralt, wo das Berner-Regiment, 900 Bajonette stark, mit einem Verlust von 4 schwer verwundeten Offizieren und einem getödteten (Haupt. Blöst) und 7 Mann todter und 34 verwundeter Mannschaft, den Ausschlag gab, und der folgenden gänzlichen Eroberung der Insel Sizilien, nebst Besetzung und Einnahme von Palermo den 15. Mai 1849. Schliesslich machte er den Feldzug in die Römischen Staaten, als Adjutant des Generals Siegrist, mit. Bei allen diesen Gelegenheiten zeichnete sich von Ernst aus durch seine Energie, Willenskraft, Kaltblütigkeit und Tapferkeit; dafür wurde er belohnt, auf den Vorschlag des Oberkommandirenden General Filangieri, durch das Ritter-Kreuz des Militär-Verdienst-Ordens von St. Georg, welches ihm der König verlieh, und durch die allgemeine Hochschätzung und Liebe seiner Kameraden, welche seine Erinnerung bis in den Tod treu behalten werden.

Ausland.

Oesterreich. (Ein Vortrag über den militärischen Werth der Eisenbahnen) ist vom Chef der Eisenbahnabtheilung im Kriegsministerium Oberst Emil Ritter von Guttenberg, im Klub österreichischer Eisenbahnbeamteter gehalten worden. Der Redner führt hiebei nach einem historischen Rückblick auf die Kriege des 17. Jahrhunderts aus, welch' hohen Werth die Eisenbahnen für die moderne Kriegsführung hätten. Und das in doppelter Hinsicht, erstens in der Zeit vom Tage, da die Mobilisierungsordre gegeben, bis zum strategischen Aufmarsch der Truppen und dann rücksichtlich der ungestörten Verpflegung des Heeres, sowie der rechtzeitigen Beschaffung sonstigen Kriegsmaterials. Endlich müssten die Bahnen während der Zeit des Krieges und nach demselben auf den betreffenden zur Grenze führenden Radiallinien fast ausschliesslich militärischen Zwecken, wie Transport von Verwundeten, Nachschub